

BVGer E-782/2021 vom 22. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-782_2021

FR: TAF E-782/2021 du 22 mars 2021

IT: TAF E-782/2021 del 22 marzo 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter dem nachstehenden Vorbehalt - einzutreten.

E. 1.4

Auf das Begehren, es sei ihr Asyl zu gewähren, ist nicht einzutreten. Die materiellen Asylgründe sind im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren nicht Verfahrensgegenstand. Dieser beschränkt sich auf die Prüfung der Frage, ob die Vorinstanz in zutreffender Weise das Bestehen von (qualifizierten und einfachen) Wiedererwägungsgründen verneint und an ihrer ursprünglichen Verfügung vom 23. September 2019 festgehalten hat. Liegen qualifizierte Wiedererwägungsgründe vor, hebt das Bundesverwaltungsgericht die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung zurück. Liegen Wiedererwägungsgründe im Sinne einer neuen Sachlage hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs vor, entscheidet das Gericht gegebenenfalls in der Sache selbst. Nicht Verfahrensgegenstand sind mangels Anfechtung die Ziffern 3 und 4 der angefochtenen Verfügung. Die Behandlung des Begehrens auf Wiederherstellung der

aufschiebenden Wirkung erübrigt sich mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache.

E. 1.5

Hinsichtlich des Verfahrensantrages auf Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeergänzung ist folgendes festzuhalten: Die Rechtsvertreterin macht geltend, zur Besprechung heikler Fragen bezüglich (...) der Suizidversuche wäre es nötig gewesen, ein Vertrauensverhältnis zur Beschwerdeführerin aufzubauen, was telefonisch nicht möglich sei. Sie befinde sich nämlich seit 15. Februar 2021 in Quarantäne aufgrund des Verdachtes einer Ansteckung mit dem Corona Virus. Für den Fall eines positiven Testresultats, das aktuell noch ausstehe, müsse sie in Isolation bleiben. Ein persönliches Gespräch habe deshalb nicht stattfinden können. Dem ist zu entgegnen, dass die Rechtsvertreterin die Beschwerdeführerin bereits seit dem 6. Dezember 2019 vertritt (vgl. Vollmacht, Beilage 2 zur Beschwerdeschrift) und davon ausgegangen werden darf, es habe seither durchaus ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden können. Bereits das Wiederwägungsgesuch wurde zudem von der Rechtsvertreterin eingereicht. Warum allenfalls noch offene Fragen nicht telefonisch hätten besprochen werden können, erhellt nicht. Es war der Rechtsvertreterin dann auch ohne weiteres möglich, eine vollständige und rechtsgenügende Beschwerdeschrift zu verfassen. Ausserdem ist ihr bekannt, dass gemäss Art. 32 Abs. 2 VwVG Parteivorbringen trotz Verspätung zu berücksichtigen sind, soweit sie ausschlaggebend erscheinen. Bis heute sind allerdings keine weiteren Eingaben mehr erfolgt. Eine Durchsicht der Akten ergibt zudem, dass der Sachverhalt als hinreichend erstellt gelten kann. Angesichts dieser Überlegungen ist der Antrag um Ansetzung einer Nachfrist zur Beschwerdeergänzung abzuweisen. Es erübrigt sich auch, das angekündigte Arztzeugnis abzuwarten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der angefochtenen Verfügung nimmt das SEM zunächst eine Qualifikation der Eingabe vom 14. Dezember 2020 vor. Es nimmt diese als Wiedererwägungsgesuch entgegen, da die Beschwerdeführerin geltend mache, mit den neu beigebrachten Beweismitteln belegen zu können, dass die ursprüngliche Verfügung des SEM vom 23. September 2019 fehlerhaft sei. Da die Beweismittel erst nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5092/2019 vom 23. September 2020 entstanden seien, sei die neue Eingabe soweit sie sich auf die Flüchtlingseigenschaft beziehe als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch und betreffend die Frage der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs als einfaches Wiedererwägungsgesuch entgegen zu nehmen. Unter dem Aspekt qualifizierter Wiedererwägungsgründe führt das SEM aus, Arztberichte könnten in der Regel Indizien, nicht jedoch alleinige Beweise für Verfolgungsvorbringen wie Misshandlungen und daraus resultierende psychische Folgestörungen darstellen. Im vorliegenden Fall sei der Arztbericht vom 28. Oktober 2020 aufgrund der gesamten Akten nicht geeignet, die bereits vom SEM sowie vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des ordentlichen Verfahrens aufgrund verschiedener Kriterien festgestellte Unglaubhaftigkeit der (...) sri-lankische

Regierungsbeamte zu widerlegen. Dies gelte auch für das neue Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie bereits in Sri Lanka einen Suizidversuch wegen der angeblich erlittenen (...) unternommen habe, zumal sie diesen Versuch im bisherigen Verfahren an keiner Stelle erwähnt habe, was angesichts der Dramatik eines solchen Ereignisses nicht nachvollziehbar sei. Dieses Vorbringen sei daher als unglaubhaft einzustufen, weshalb es auch keinen Beweiswert für die bereits als unglaubhaft beurteilten (...) zu entfalten vermöge. Unter dem Aspekt der aus dem ärztlichen Bericht vom 28. Oktober 2020 abgeleiteten einfachen Wiedererwägungsgründe in Bezug auf allfällige Wegweisungsvollzugshindernisse, hielt die Vorinstanz unter anderem fest, es sei im Falle einer Rückführung nicht von einer Retraumatisierung auszugehen, da sich die geltend gemachten, angeblich in Sri Lanka erfolgten Ursachen für die angebliche PTBS als unglaubhaft erwiesen hätten. Es sei nicht ungewöhnlich, dass der negative Abschluss eines Asylverfahrens und die damit verbundene Enttäuschung wie auch die Aussicht auf eine anstehende Rückführung bei den betroffenen Personen psychische Probleme auslösten. Diese psychischen Krisen dürften jedoch nicht dazu führen, eine Rückführung zu verhindern. Das SEM - in Übereinstimmung mit der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) - werde die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden auf das besondere Risiko der Beschwerdeführerin hinweisen und darum ersuchen, im Rahmen des Vollzugs auf ihren Gesundheitszustand Rücksicht zu nehmen und ihm mit entsprechenden Massnahmen Rechnung zu tragen. Somit spreche das geltend gemachte Suizidrisiko nicht gegen die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka im Sinne von Art. 3 EMRK. Es sei zu erwarten, dass ein Wegweisungsvollzug im Familienverband und mit der Unterstützung des Ehemannes weniger belastend für die Beschwerdeführerin sei, als wenn sie diesen Schritt alleine unternehmen müsste. Ausserdem gehe das SEM in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass die psychiatrische Versorgung in Sri Lanka im Allgemeinen und auch in der Herkunftsregion der Beschwerdeführerin, in der Nordprovinz Sri Lankas, ausreichend vorhanden und zugänglich sei. Der Bericht der SFH vermöge an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Es werde nicht vorausgesetzt, dass die medizinische Behandlung schweizerischem Standard entspreche und auch nicht, dass die medizinische Versorgung im Heimat- oder Herkunftsstaat völlig kostenlos sein müsse. Die geltend gemachten psychischen Probleme schienen zudem nicht so gravierend zu sein, als dass sie ohne Behandlung nach schweizerischem Standard rasch zu einer lebensbedrohlichen Situation führen könnten, weshalb der Wegweisungsvollzug auch zumutbar sei.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin entgegnet in ihrer Rechtsmittelangabe, angesichts der ärztlichen Feststellung ihrer Traumatisierung müsse die Einschätzung bezüglich der Glaubhaftmachung (...) erneut überprüft werden. Die Traumatisierung, die geäusserten Schwierigkeiten (...) seien Indizien, die für die Glaubhaftigkeit der vorgebrachten (...) sprächen. Erneut weise sie darauf hin, dass sie an der Anhörung aufgefordert worden sei, nicht alle, sondern nur die wichtigen Details zu nennen, was sie verwirrt habe. Auch ihre grosse Angst, dass (...), sei ein starkes Indiz für den Wahrheitsgehalt ihres Vorbringens. Nun decke sich ihr Vorbringen mit dem durch Fachpersonen festgestellten mentalen Zustand. Gerade Flashbacks könnten unmöglich vorgespielt werden. Auch wenn spekuliert werden könne, dass es andere Gründe für ihre Traumatisierung geben könnte, müsse angesichts des bereits Erläuterten sowie der Übereinstimmung ihrer Vorbringen mit mehreren Berichten über Sri Lanka von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit

ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin (...) geworden und ihr Vorbringen als glaubhaft zu qualifizieren sei. Als (...) durch Beamte erfülle sie folglich die Flüchtlingseigenschaft. Die (...) seien aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, der LTTE-Tätigkeit ihres Ehemannes und aufgrund (...) erfolgt. Angesichts der politischen Veränderungen in Sri Lanka, könne weder von einer Verbesserung der Gefährdungssituation, noch von einer Fluchtalternative in Sri Lanka ausgegangen werden. Es würden auch verurteilte Täter von schwersten Verbrechen - geschehen in Bezug auf einen (...) - begnadigt, da sie dem Militär angehörten. Sie habe sich entgegen der Anweisung nicht für Verhöre zur Verfügung gehalten, würde aus dem Ausland zurückgeschafft und sei aufgrund der (...), weshalb sie gleich mehrere Risikofaktoren erfülle. Hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs weist sie auf drohende weitere (...) hin, weshalb eine Rückschaffung den menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz widersprechen würde und somit unzulässig wäre. Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung aufgrund der gestellten Diagnose der PTBS nicht zumutbar. Diesbezüglich wiederholt sie ihre Vorbringen aus dem Wiedererwägungsgesuch, weshalb darauf verwiesen werden kann (vgl. Sachverhalt, Bst. D).

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (sog. einfaches Wiedererwägungsgesuch; vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können gegebenenfalls - wie vorliegend - Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher nicht im Rahmen eines Revisionsverfahrens vor Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt werden können (sog. qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch; vgl. BVGE 2013/22, insb. E.12.3).

E. 5.3

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1).

E. 6.1

Vorab ist zu erörtern, ob das SEM das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 14. Dezember 2020 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert hat. Dies ist aus folgenden Gründen zu bejahen:

E. 6.1.1

Die Eingabe vom 14. Dezember 2020 stützt sich hauptsächlich auf die ärztlichen Berichte des Kantonsspitals G._____ vom 19. Oktober 2020 und der Psychiatrie H._____ vom 28. Oktober 2020, Beweismittel, die nach dem Urteil E-5092/2019 vom 23. September 2020 entstanden sind. Soweit aus diesen Arztberichten abgeleitet wird, die im besagten Urteil respektive in der diesem zugrundeliegenden SEM-Verfügung vom 23. September 2019 als ungläubhaft erachtete Verfolgung sei damit belegt, hat das SEM dieses neue

Beweismittel zu Recht als qualifizierten Wiedererwägungsgrund eingestuft und entsprechend geprüft. Ebenfalls im Wesentlichen auf die beiden genannten Arztberichte stützt sich die Beschwerdeführerin, wenn sie geltend macht, ihre gesundheitliche Situation habe sich seit Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens verändert. Das SEM hat die Eingabe vom 14. Dezember 2020 auch diesbezüglich zu Recht als (einfaches) Wiedererwägungsgesuch qualifiziert.

E. 6.2

Nachdem die Vorinstanz die Rechtzeitigkeit und den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede gestellt hat und - soweit überhaupt zulässige Wiedererwägungsgründe betroffen sind - darauf eingetreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob das SEM in zutreffender Weise das Bestehen der geltend gemachten Wiedererwägungsgründe verneint und an seiner ursprünglichen Verfügung festgehalten hat. Dabei ist praxisgemäss der sich im Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-5049/2019 vom 6. Dezember 2019 E. 4.2).

E. 7

Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme (als qualifizierte Wiedererwägungsgründe) ist zunächst festzustellen, dass sich die Beschwerdeführerin bereits seit Juli 2019 in der Schweiz aufhält, sich aber erst nach Ergehen des abweisenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-5092/2019 vom 23. September 2020, nach einem Suizidversuch, in ärztliche Behandlung begab. Zwar ist bekannt - und anerkannt - dass (...), zumal in Berücksichtigung spezifischer kultureller Umstände, möglicherweise erst verspätet über ihre Erlebnisse berichten können, oft erst nach Beginn oder im Verlauf einer psychiatrischen Behandlung. Vorliegend ist aber keine solche Konstellation gegeben. Die Beschwerdeführerin berichtete bereits anlässlich der Anhörungen vom August und September 2019 ausführlich über die erlittenen (...). Die von ihr geltend gemachten (...) seitens Regierungsbeamter wurden aber vom SEM in der angefochtenen Verfügung aus verschiedenen Gründen für unglaubhaft befunden. Diese Einschätzung wurde durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Es wurde im ordentlichen Asylverfahren nicht nur erwogen, die (...) seien unglaubhaft, weil sie diese zu oberflächlich und zu wenig detailliert habe schildern können, sondern unter anderem auch, weil nicht nachvollziehbar sei, weshalb sich diese Vorfälle erst zwei Jahre nach der Ausreise ihres Ehemannes hätten abspielen sollen. Auch die Begründung, sie seien gekommen, weil sie eine Frau und alleine gewesen sei, überzeuge nicht, da sie bereits seit dem Jahr (...) alleine gelebt habe. Zudem sei nicht nachvollziehbar, dass sie nach dem einmonatigen Aufenthalt bei einer Bekannten wieder nach Hause zurückgekehrt und dort noch drei Monate gelebt habe (vgl. Urteil E-5092/2019 E. 8.1). Im ordentlichen Verfahren waren auch bereits die im Wiedererwägungsverfahren erneut vorgebrachte (...) bekannt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die ärztlichen Berichte und die darin enthaltenen Diagnosen, auch nicht diejenige einer PTBS, an dieser auf verschiedenen Argumenten basierenden Einschätzung im ordentlichen Verfahren etwas zu ändern vermöchten (vgl. zum Inhalt der ärztlichen Berichte nachfolgend E. 8.2.2). Insgesamt ist das SEM zu Recht zum Schluss gelangt, die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen seien nicht geeignet die Verfügung vom 23. September 2019 als ursprünglich fehlerhaft zu qualifizieren und entsprechend ihre Rechtskraft aufzuheben. Auch auf Beschwerdeebene wurde kein weiterer Arztbericht eingereicht. Weder ein solcher des Ambulatoriums I. _____ oder der K. _____, obwohl

gemäss Arztbericht vom 28. Oktober 2020 eine Überweisung zur weiteren Behandlung erfolgt sei, noch ein solcher der die Beschwerdeführerin angeblich seit 18. Februar 2021 neu behandelnden Ärzte. Es werden für die Zeit nach dem letzten ärztlichen Bericht auch keine weitergehenden Ausführungen zum psychischen Zustand der Beschwerdeführerin gemacht.

E. 8

Auch unter dem Aspekt einer allenfalls veränderten Sachlage betreffend allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse (Art. 83 Abs. 1-4 AIG) sind keine (einfachen) Wiedererwägungsgründe ersichtlich.

E. 8.1

Im Rahmen der Prüfung der Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs (Art. 83 Abs. 3 AIG) müsste die Beschwerdeführerin mit Blick auf Art. 3 EMRK gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) das ernsthafte Risiko ("real risk") nachweisen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dies hat sie im ordentlichen Asylverfahren nicht vermocht. Da die (...) durch Armeegehörige nicht glaubhaft gemacht worden ist, ist auch nicht davon auszugehen, dass sie durch (...) sein könnte. Daran ändert auch nichts, dass die Brüder Rajapaksa seit dem letzten Urteil ihre Macht noch ausdehnen konnten. Auch die im Übrigen geltend gemachten Verschlechterungen der allgemeinen Lage in Sri Lanka bringt die Beschwerdeführerin nicht in Verbindung mit der eigenen Person, weshalb auch diese nichts an der Einschätzung des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts zu ändern vermögen.

E. 8.2.1

Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVG 2011/9 E. 7, mit Hinweisen auf die damalige Praxis des EGMR). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.).

E. 8.2.2

Eine solche Situation ist vorliegend aufgrund der geschilderten und diagnostizierten gesundheitlichen Beschwerden nicht gegeben. Dem Austrittsbericht des Kantonsspitals G._____ vom 19. Oktober 2020 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin am (...) 2020 in Begleitung ihrer Asylbetreuerin eingetreten sei, nachdem sie versucht habe, sich mit Tabletten zu suizidieren. Es wurde eine aktuell schwere PTBS mit akuter Suizidalität bei aktueller Belastungssituation diagnostiziert. Tags darauf wurde die Beschwerdeführerin mittels Fürsorgerischer Unterbringung zur spezialisierten Therapie in die psychiatrische

Klinik L. _____ überwiesen. Dort verblieb sie zwei Tage, bis am (...) 2020. Gemäss Austrittsbericht vom 28. Oktober 2020 der Psychiatrie H. _____ wurde bei der Beschwerdeführerin eine Anpassungsstörung (ICD-F43.2), eine absichtliche Selbstbeschädigung (ICD-10 X84.9) sowie eine PTBS (ICD-10 F43.1) diagnostiziert. Die Erhebung eines ausführlichen psychopathologischen Befundes sei nicht möglich gewesen. Seit die Ausschaffung angedroht worden sei, habe sich eine zunehmende traumainduzierte Symptomatik entwickelt, mit Albträumen, Flashbacks und grossen Ängsten. Die Patientin habe sich rasch von handlungsnaher Suizidalität distanzieren können und den Wunsch geäussert, in das Asylheim zu ihrer Familie zurückzukehren. Bei Austritt habe die Beschwerdeführerin keinen Anhalt für kognitive Störungen oder manifeste Zwangsstörungen gezeigt. Das formale Denken sei unauffällig, inhaltlich habe sie vermehrte Ängste. Sie sei im Affekt deprimiert, ratlos, teilweise emotional modulationsfähig, der Antrieb sei etwas vermindert, Schlafstörung habe sie keine mehr und der Appetit sei ungestört. Es bestünde kein Anhalt für Selbst- oder Fremdgefährlichkeit. Der behandelnde Arzt verschrieb der Beschwerdeführerin Seralin Mepha Lactab 50mg sowie die Reservemedikation Mirena Intrauterinsystem IUP. Sie werde zur weiteren Behandlung im Ambulatorium in I. _____ angemeldet und es werde eine Anfrage zur ambulanten Traumatherapie in der K. _____ gemacht. Die Beschwerdeführerin hatte im ordentlichen Verfahren nie geltend gemacht, an gesundheitlichen Problemen zu leiden, gab vielmehr an, sie sei gesund (vgl. u.a. SEM-Akten 1046611-26/19, F116). Ohne an den Diagnosen, die sich aus den beiden Austrittsberichten - die zur Begründung des Wiedererwägungsgesuches dienen - zweifeln oder diese beschönigen zu wollen, geht aus diesen Berichten vom 19. und vom 28. Oktober 2020 keine schwerwiegende Erkrankung hervor. Dem Bericht vom 28. Oktober 2020 ist zwar eine Überweisung der Beschwerdeführerin an das Ambulatorium I. _____ sowie eine Anfrage zur ambulanten Traumatherapie in der K. _____ zu entnehmen, eine entsprechende Behandlung wurde aber weder im Wiedererwägungsgesuch noch in der Beschwerdeschrift erwähnt, und es wurden auch keine diesbezüglichen Beweismittel eingereicht. Die Beschwerdeführerin erklärt nicht, wie es ihr in den letzten vier Monaten ergangen beziehungsweise ob und welche (medikamentöse, psychiatrische/psychologische) Therapie allenfalls eingeleitet worden sei, weshalb davon auszugehen ist, dass sie seit Ende Oktober 2020 bis im Februar 2021 nicht auf eine medizinische Behandlung angewiesen war. Der Beschwerdeschrift ist lediglich zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin durch den Hausarzt an das Psychiatrie-Zentrum J. _____ überwiesen worden sei, wobei auch dies nicht belegt wird. Ein Erstgespräch habe am 18. Februar 2021 stattgefunden. Ein entsprechender Arztbericht wurde, obwohl in Aussicht gestellt, bis heute nicht beim Gericht eingereicht. Angesichts der Umstände darf aber in antizipierter Beweiswürdigung davon ausgegangen werden, der Gesundheitszustand habe sich nicht in einer entscheidenden Weise verschlechtert. Damit ist zusammenfassend einerseits keine schwerwiegende Erkrankung dargetan und andererseits ist auch nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin auf eine dringende medizinische Behandlung in der Schweiz angewiesen wäre um eine entscheidende Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu vermeiden. Hinsichtlich einer allfälligen Gefahr der Selbstgefährdung der Beschwerdeführerin ist darauf hinzuweisen, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand genommen wird, solange Massnahmen zwecks Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können (vgl. Urteil des BVGer D-3574/2016 vom 14. Juli 2016 E. 5.3.2 m.w.H.). Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hingewiesen, allfälligen suizidalen

Tendenzen der Beschwerdeführerin wäre daher mit entsprechenden Massnahmen bei der Vollzugsorganisation Rechnung zu tragen. Folglich liegt es in der Verantwortung der Beschwerdeführerin, sich zusammen mit den sie behandelnden Ärzten und den Vollzugsbehörden auf eine Rückkehr in ihre Heimat vorzubereiten. Es ist diesbezüglich nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin wäre bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einer akuten Lebensgefahr ausgesetzt.

E. 8.3

Zusammenfassend ist der Vollzug der Wegweisung weiterhin als zulässig zu beurteilen.

E. 8.4

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.1

Im Urteil E-5092/2019 (vgl. dort E.11.3) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, es sei weder in der allgemeinen Lage in Sri Lanka noch in individuellen Umständen der Beschwerdeführerin eine konkrete Gefährdung zu sehen.

E. 8.4.2

Gemäss konstanter Praxis kann aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine absolut notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und eine fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führen würde; Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung grundsätzlich möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Es ist in Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände zwar nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin (...) erlebt hat, auch wenn sie keine qualifizieren Wiedererwägungsgründe in dem Sinne darzutun vermag, dass mit den neuen Beweismitteln die im ordentlichen Verfahren aus verschiedenen Gründen als unglaubhaft qualifizierten beiden (...) nun doch als glaubhaft erachtet werden könnten. Es ist aber insgesamt auch heute nicht davon auszugehen, eine Rückkehr nach Sri Lanka könnte eine massive Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes und eine medizinische Notlage zur Folge haben. Es ist anzunehmen, dass sie sich, sollte es sich dies als notwendig erweisen, wird behandeln lassen können. Die Gesundheitsversorgung ist in Sri Lanka grundsätzlich kostenlos und hat in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht. Das Land weist neben Spitälern mit psychiatrischen Abteilungen zur stationären Betreuung auch zahlreiche Einrichtungen für die ambulante Behandlung von psychisch kranken Patienten auf (vgl. u.a. Urteile des BVGer E-2455/2018 vom 20. November 2020 E. 5.3.4, D-3210/2018 vom 5. Juli 2019 E. 8.3; D-2356/2019 vom 27. Juni 2019 E. 9.2, m.w.H.). Der Einwand, sie könnte sich nicht in Behandlung begeben, weil sie dadurch stigmatisiert wäre, vermag nichts Entscheidendes zu bewirken. Auch aus dem Umstand, dass sie sich aufgrund langer Wartezeiten in private Behandlung oder nach Colombo begeben müsste, ergibt sich nichts

zu ihren Gunsten. Es ist davon auszugehen, dass sie mit Hilfe ihrer familiären Beziehungen Zugang zu einer allenfalls notwendigen Behandlung erhalten wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat es im Urteil E-5092/2019 vom 23. September 2020 (vgl. dort E. 11.3) für gegeben erachtet, dass die Beschwerdeführerin auch bei einer Rückkehr auf ihr tragfähiges familiäres Beziehungsnetz wird zurückgreifen können. Ausserdem wird sie die Rückreise zusammen mit ihrem Ehemann und ihren beiden Kindern antreten und so auch auf deren Unterstützung und Halt zählen können. Überdies steht es ihr frei, ein Gesuch um medizinische Rückkehrhilfe zu stellen.

E. 8.5

Abschliessend kann auf die zutreffenden Erwägungen in der vorinstanzlichen Verfügung sowie auf die im ordentlichen Verfahren erfolgte Prüfung der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs im ordentlichen Verfahren (vgl. E-5092/2019 E. 11.3) verwiesen werden. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall weder im Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin eine entscheidend veränderte Sachlage unter dem Blickwinkel allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegt noch, dass dafür andere Gründe ersichtlich wären. Zu Recht hat das SEM somit auch das Vorliegen einfacher Wiedererwägungsgründe verneint.

E. 9

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von der Beschwerdeführerin im Wiedererwägungsverfahren vorgelegten Beweismittel und die entsprechenden Vorbringen nicht geeignet sind, die Verfügung vom 23. September 2019 als ursprünglich fehlerhaft zu qualifizieren. Sie vermögen auch keine veränderte Sachlage zu begründen, die eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung in Bezug auf die Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs rechtfertigen könnten. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch vom 14. Dezember 2020 demnach zu Recht abgewiesen und die Verfügung vom 23. September 2019 für rechtskräftig erklärt.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde jedoch im Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos betrachtet werden konnte und weiterhin von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin ausgegangen werden kann, sind in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG keine Kosten zu erheben. Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 11.2

In ihrer Rechtsmitteleingabe ersuchte die Beschwerdeführerin um Beiordnung der rubrizierten Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeiständin. Dazu ist festzustellen, dass im Rahmen von Wiedererwägungsverfahren unter den in Art. 65 Abs. 1 VwVG

umschriebenen Voraussetzungen eine unentgeltliche Rechtsbeiständin oder ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt wird, wenn es zur Wahrung der Rechte der Partei notwendig ist (aArt. 110a Abs. 2 AsylG i.V.m. 65 Abs. 2 VwVG). Ausschlaggebend ist dabei das Kriterium, ob die Beschwerde führende Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. dazu BGE 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232 f.; 122 I 49 E. 2c S. 51 ff.; 120 Ia 43 E. 2a S. 44 ff.). In Verfahren, welche - wie das vorliegende - trotz verstärkter Mitwirkungspflicht vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung anzusetzen (vgl. EMARK 2000 Nr. 6 sowie BGE 122 I 8 E. 2c S. 10). Praxisgemäss wird die unentgeltliche Verbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG nur in den besonderen Fällen gewährt, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Das vorliegende Verfahren erscheint weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen ist.

E. 12

Die mit superprovisorischer Massnahme vom 23. Februar 2021 verfügte einstweilige Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.